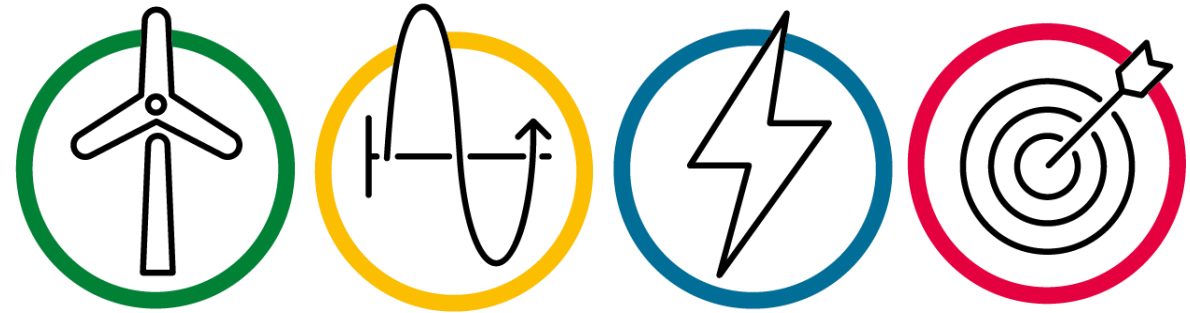


# TOP 1: „Dezentrale Flexibilität: Preissignale & Digitalisierung“

- *Einführung*



Linda Neubauer, Adrian Loets

*Referate IIIA4 und IIIC8, BMWK*



# Marktdesign und Preissignale für dezentrale Flexibilitätsoptionen

## Aus PKNS Systembeschreibung und Bewertungskriterien

- Marktliche Funktionalität: Alle Flexibilitätsoptionen sind in der Lage ihre Flexibilität auf dem Strommarkt **zu vermarkten**. Sie tragen dazu bei, verbrauchsseitige Kosten zu reduzieren, indem sie die **Einspeisespitzen (niedrige Preise) der Erneuerbaren optimal nutzen** und in **knappen Zeiten mit hohen Preisen ihre Nachfrage reduzieren** (Ausgleichsfunktion).
- **Preisanreize** sind eine entscheidende **Grundlage für die Flexibilisierung**.
- Die **digitale Infrastruktur und Kommunikationsstruktur** bilden die notwendige Voraussetzung dafür, dass Flexibilitäten ins System eingebunden werden können. Auch hier ist **Geschwindigkeit geboten**. Gleichzeitig darf die fehlende Infrastruktur **kein Showstopper** sein.
- Es muss sichergestellt werden, dass der Einsatz von Flexibilitätsoptionen auf die **Akzeptanz der Stromverbrauchenden** stößt. Das **Risiko für Verbrauchende wird reduziert**.



# Rahmen für Preisreaktion dezentraler Flexibilität

Definition nach § 3 Nr. 31b. EnWG

Stromliefervertrag mit **dynamischen Tarifen**:

Ein Stromliefervertrag mit einem Letztverbraucher, in dem die **Preisschwankungen auf den Spotmärkten**, einschließlich der Day-Ahead- und Intraday-Märkte, **in Intervallen wiedergespiegelt werden**, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen.



# Rahmen für Preisreaktion dezentraler Flexibilität

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944

- Stromlieferanten haben, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt.
- Stromlieferanten die mehr als 100 000 Letztverbraucher beliefern sind verpflichtet, den Abschluss eines Stromliefervertrages mit dynamischen Tarifen für Letztverbraucher anzubieten, die über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes verfügen

=> Digitalisierung und Preisreaktionsmöglichkeit aktuell direkt verknüpft



# Kernelemente des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende



# Beschleunigung, Entbürokratisierung und Rechtssicherheit beim Smart-Meter-Rollout

Thema	GNDEW
Rolloutfahrplan	Gesetzlicher Fahrplan als Taktgeber: <ul style="list-style-type: none"><li>- Planungssicherheit</li><li>- Rechtssicherheit</li><li>- Verbindlichkeit</li></ul>
Agiler Rollout	Verankerung des agilen Rollouts: <ul style="list-style-type: none"><li>- Sofortiger Start möglich</li><li>- Erfahrungen sammeln, Tempo aufnehmen</li><li>- Steuern ab 2025 verpflichtend</li><li>- Funktionen durch Update erweitern</li><li>- Aufhebung der „Drei-Hersteller-Regel“</li></ul>

# GESETZLICHER SMART-METER-ROLLOUTFAHRPLAN



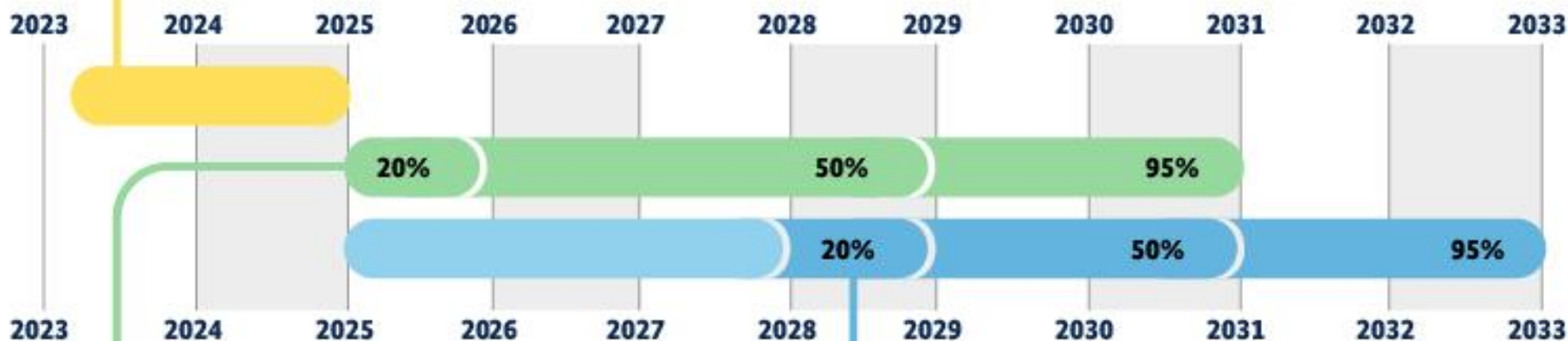
## Agiler Rolloutstart ab sofort

für Verbraucher bis 100.000 kWh/Jahr einschl. § 14a EnWG und Erzeuger bis 25 kW installierter Leistung ab Inkrafttreten des Gesetzes (inkl. Möglichkeit für weitere Funktionen über Anwendungsupdates).



## Optional:

Verbraucher unter 6.000 kWh/Jahr und Erzeuger ab 1 bis 7 kW installierter Leistung fallen unter den „optionalen Rollout“ – Smart Meter können auf Veranlassung des Messstellenbetreibers eingebaut werden, ab 2025 auch auf Wunsch des Kunden.



## Pflichtrollout ab 2025

für Verbraucher ab 6.000 bis 100.000 kWh/Jahr einschl. § 14a EnWG und Erzeuger von 7 bis 100 kW installierter Leistung.

**Ziel:** mind. 20 % bis Ende 2025  
mind. 50 % bis Ende 2028  
mind. 95 % bis Ende 2030



## Pflichtrollout ab 2028, zulässig ab 2025

für Verbraucher über 100.000 kWh/Jahr und Erzeuger über 100 kW installierter Leistung.

**Ziel:** mind. 20 % bis Ende 2028  
mind. 50 % bis Ende 2030  
mind. 95 % bis Ende 2032

# Höherer Systemnutzen, verbesserter Datenschutz, vereinfachte Standardisierung

Thema	GNDEW
Systemnutzen, Datengrundlage	Ausrichtung auf Smart Grid 2030: <ul style="list-style-type: none"><li>- Standardmäßig flächendeckende Beobachtbarkeit und Steuerbarkeit</li></ul>
Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"><li>- Datenschutz wird durch differenzierte Vorgaben zu Speicherfristen, Löschungen und Anonymisierung sowie zur genaueren Zweckbindung gestärkt .</li></ul>
Standardisierung	<ul style="list-style-type: none"><li>- BSI legt Fokus auf Standardisierung des SMGW</li><li>- Verankerung von Standardisierungspartnerschaften</li></ul>



# Beschleunigte Einführung dynamischer Tarife; stärkere Synergien schaffen

Thema	GNDEW
Dynamische Stromtarife	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ab 2025 Pflicht für alle Lieferanten, ihren Kunden mit iMSys einen dynamischen Tarif zu ermöglichen</li><li>- Bessere Datengrundlage durch flächendeckende Zählerstandsgänge</li><li>- Hardware-Voraussetzungen durch sofortigen agilen Rollout</li></ul>
Mieterstrom vereinfachen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anstelle eines physischen Summenzählers am Netzverknüpfungspunkt kann ein virtueller Summenzähler über iMSys gebildet werden.</li></ul>
APIs	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bereitstellung von Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) wird verpflichtend in BSI-Standards verankert.</li></ul>